

sondern eines Abschreibers ansehen müssen, vielleicht des Schreibers einer Hs., die als authentisch galt. Oder sollte etwa 'permittente' ursprünglich nicht neben, sondern für 'comite' eingesetzt werden?

III, 1, 2. 6 — 8. — Diese Gesetze, sämmtlich Antiquae, welche von dem Recht der Verlobung handeln, stehen in engerem Zusammenhange mit einander.

III, 1, 2 spricht das unbedingte und ausschliessliche Recht des Vaters, die Tochter zu verloben, aus. Bricht die Tochter das vom Vater geschlossene Verlöbniß, indem sie einen anderen Mann heirathet, so wird sie nebst diesem, und zwar beide sammt ihrem ganzen Vermögen, dem früheren Verlobten verknechtet. Brüder, die Mutter oder Verwandte, welche zu dem Verlöbnißbruch behülflich gewesen sind, zahlen ein Pfund Gold 'cui rex iusserit'. Ein Schlusssatz 'Eandem legem' u. s. w., welcher die Ausführung des vom Vater abgeschlossenen Verlobungsvertrages auch nach dessen Tode anordnet, hat in der Lex Romana, C. Th. III, 5, 7, ein fast genau entsprechendes Seitenstück, dem er nachgebildet zu sein scheint.

Nach III, 1, 6 gilt schon die Braut selbst als die Empfängerin der dos; doch wie der Vater den Verlöbnißvertrag abschliesst, so erscheint er auch insofern noch als Vertrags-Partei, als ihm das Recht zugesprochen wird, den Betrag der dos einzutreiben (exigendi) und bis zur Trauung, wo er ihn der Braut ausliefern muss, in seinem Gewahrsam zu haben.

Nach des Vaters Tode tritt nach III, 1, 7 die etwa überlebende Mutter an seine Stelle hinsichtlich des Rechtes, die Kinder zu verloben, welches sich, wie wir hier erfahren, auch über die Söhne erstreckte. Sind beide Eltern verstorben, so geht das Recht in Bezug auf die Verlobung der Töchter auf deren grossjährige Brüder, in deren Ermangelung auf den Vaterbruder über, während erwachsene Söhne sich nach dem Tode beider Eltern ganz selbständig verloben und vermählen können. Vaterbruder oder Brüder sollen aber nicht allein über die Verlobung der Nichte oder Schwester verfügen, sondern unter Beirath und Zustimmung der nächsten Verwandten. Als hauptsächliches Erfordernis für die Zulassung eines Bewerbers wird dabei seine völlige Ebenbürtigkeit hingestellt; er muss natalibus aequalis sein.

III, 1, 8 behandelt den Fall, dass die Brüder in böswilliger Absicht nicht zeitig für eine standesgemässe